



GAZETTE

Amtliches Mitteilungsblatt der Körperschaft und der Stiftung

- Dritte Änderung der Anlage 2.4 Betriebswirtschaftslehre zur Ordnung über Zugang und Zulassung für die fakultätsübergreifenden berufsbegleitenden Bachelorstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg
- Neubekanntmachung der Anlage 2.4 Betriebswirtschaftslehre zur Ordnung über Zugang und Zulassung für die fakultätsübergreifenden berufsbegleitenden Bachelorstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg

Dritte Änderung der Anlage 2.4 Betriebswirtschaftslehre zur Ordnung über Zugang und Zulassung für die fakultätsübergreifenden berufsbegleitenden Bachelorstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg

Aufgrund von § 18 Abs. 8 und Abs. 14 NHG Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG) in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Art. 14 des Gesetzes vom 13. Dezember 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 118), hat der Senat der Leuphana Universität Lüneburg am 21. Mai 2025 die folgende dritte Änderung der Anlage 2.4 vom 21. Juni 2017 (Leuphana Gazette Nr. 65/17 vom 24. Juli 2017), zuletzt geändert am 16. Juli 2020 (Leuphana Gazette Nr. 99/20 vom 27. August 2020), zur Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden berufsbegleitenden Bachelorstudiengängen der Leuphana Universität Lüneburg vom 21. April 2010 (Leuphana Gazette Nr. 14/10 vom 30. August 2010), zuletzt geändert am 5. Februar 2023 (Leuphana Gazette Nr. 36/23 vom 13. April 2023), beschlossen. Der Stiftungsrat hat diese Änderung der Anlage zur Ordnung gem. § 62 Abs. 4 NHG am 17. Juli 2025 genehmigt.

ABSCHNITT I

Die Anlage 2.4 Betriebswirtschaftslehre zur Ordnung über Zugang und Zulassung für die fakultätsübergreifenden berufsbegleitenden Bachelorstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg wird wie folgt geändert:

(1) Der Passus Zu § 4 Abs. 1 Nr. 2b wird gestrichen.

(2) Es wird folgender neuer Passus eingefügt:

„b) „Zu § 4 Abs. 1 Nr. 4:

Bewerberinnen und Bewerber müssen Englischkenntnisse auf B1-Niveau (Mittelstufe) nachweisen. Hierfür werden folgende Nachweise anerkannt:

- Schulzeugnis: Nachweis der Fremdsprache über mindestens 4 Lernjahre. Abschluss- oder Durchschnittsnote der letzten zwei Lernjahre des Sprachunterrichts müssen mindestens der deutschen Note 4 (ausreichend) bzw. mindestens 5 Punkten entsprechen.

oder

- Nachweis der Fremdsprache über mindestens 3 Lernjahre, wenn die Fremdsprache bis zum Abschluss, der zum Hochschulzugang berechtigt, geführt wurde. Abschluss- oder Durchschnittsnote der letzten zwei Lernjahre des Sprachunterrichts müssen mindestens der deutschen Note 4 (ausreichend) bzw. mindestens 5 Punkten entsprechen.

Kann das Sprachniveau nicht durch ein entsprechendes Schulzeugnis nachwiesen werden, gelten folgende Alternativen:

- TOEFL iBT (mit mindestens 43 Punkten), TELC (Nachweis B1), UNlcert (Nachweis Stufe 1),
- Nachweis eines Volkshochschulkurses (Stufe B1) oder
- Test des Fremdsprachenzentrums der Leuphana Universität Lüneburg mit äquivalentem Punktwert.
- Vergleichbare Zertifikate unterliegen der Einzelfallprüfung.

Auf Antrag und nach Einzelfallprüfung können auch anerkannt werden:

- Durchführung eines englischsprachigen Telefoninterviews anhand eines standardisierten Interviewleitfadens; das Interview wird durch entsprechend qualifizierte Mitarbeiter/-innen der Leuphana Universität Lüneburg durchgeführt oder
- dokumentierter Auslandsaufenthalt im englischsprachigen Ausland von mindestens 3 Monaten Dauer.“

Abschnitt II

Diese Ordnung tritt am Tag nach der Bekanntgabe im Amtlichen Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg (Leuphana Gazette) in Kraft.

Neubekanntmachung der Anlage 2.4 Betriebswirtschaftslehre zur Ordnung über Zugang und Zulassung für die fakultätsübergreifenden berufsbegleitenden Bachelorstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg

Das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg gibt nachstehend den Wortlaut der Anlage 2.4 Betriebswirtschaftslehre vom 21. Juni 2017 (Leuphana Gazette Nr. 65/17 vom 24. Juli 2017) in der nunmehr geltenden Fassung, unter Berücksichtigung der

- ersten Änderung vom 19. Juni 2019 (Leuphana Gazette Nr. 42/19 vom 18. September 2019), der
- zweiten Änderung vom 16. Juli 2020 (Leuphana Gazette Nr. 99/20 vom 27. August 2020) und der
- dritten Änderung vom 21. Mai 2025 (Leuphana Gazette 58/25 vom 13. August 2025)

zur Ordnung über Zugang und Zulassung für die fakultätsübergreifenden berufsbegleitenden Bachelorstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg vom 21. April 2010 (Leuphana Gazette Nr. 14/10 vom 30. August 2010), zuletzt geändert am 5. Februar 2023 (Leuphana Gazette Nr. 36/23 vom 13. April 2023), bekannt.

Die Regeln der Ordnung über Zugang und Zulassung für die fakultätsübergreifenden berufsbegleitenden Bachelorstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg werden wie folgt ergänzt:

(1) Besondere Zugangsvoraussetzungen

Im Zugangsverfahren finden sowohl § 4 Abs. 1 Nr. 2a als auch § 4 Abs. 1 Nr. 2b Anwendung.

a) Zu § 4 Abs. 1 Nr. 2a:

Die Bewerbenden verfügen über eine abgeschlossene, mindestens dreijährige kaufmännische Berufsausbildung sowie eine anschließende mindestens einjährige kaufmännische Berufserfahrung.

b) Zu § 4 Abs. 1 Nr. 4:

Bewerberinnen und Bewerber müssen Englischkenntnisse auf B1-Niveau (Mittelstufe) nachweisen. Hierfür werden folgende Nachweise anerkannt:

- Schulzeugnis: Nachweis der Fremdsprache über mindestens 4 Lernjahre. Abschluss- oder Durchschnittsnote der letzten zwei Lernjahre des Sprachunterrichts müssen mindestens der deutschen Note 4 (ausreichend) bzw. mindestens 5 Punkten entsprechen.

oder

- Nachweis der Fremdsprache über mindestens 3 Lernjahre, wenn die Fremdsprache bis zum Abschluss, der zum Hochschulzugang berechtigt, geführt wurde. Abschluss- oder Durchschnittsnote der letzten zwei Lernjahre des Sprachunterrichts müssen mindestens der deutschen Note 4 (ausreichend) bzw. mindestens 5 Punkten entsprechen.

Kann das Sprachniveau nicht durch ein entsprechendes Schulzeugnis nachwiesen werden, gelten folgende Alternativen:

- TOEFL iBT (mit mindestens 43 Punkten), TELC (Nachweis B1), UNlcert (Nachweis Stufe 1),
- Nachweis eines Volkshochschulkurses (Stufe B1) oder
- Test des Fremdsprachenzentrums der Leuphana Universität Lüneburg mit äquivalentem Punktwert.
- Vergleichbare Zertifikate unterliegen der Einzelfallprüfung.

Auf Antrag und nach Einzelfallprüfung können auch anerkannt werden:

- Durchführung eines englischsprachigen Telefoninterviews anhand eines standardisierten Interviewleitfadens; das Interview wird durch entsprechend qualifizierte Mitarbeiter/-innen der Leuphana Universität Lüneburg durchgeführt oder
- dokumentierter Auslandsaufenthalt im englischsprachigen Ausland von mindestens 3 Monaten Dauer.

c) Zu § 6 Abs. 2 Nr. 2:

Punkteberechnung für das hochschuleigene Zulassungsverfahren: Praktische Tätigkeiten und studienrelevante außerschulische Leistungen

Praktische Tätigkeiten	Nachweis	Insgesamt maximal 40 Punkte
Studienrelevante Berufstätigkeit im Ausland	- mindestens sechsmonatige berufliche Tätigkeit in einem studienrelevanten Berufsfeld im Ausland	6 Punkte
Berufstätigkeit in einem studienrelevanten Berufsfeld	ab einer Berufstätigkeit von 10 Jahren ab einer Berufstätigkeit von 5 Jahren	10 Punkte 8 Punkte
Leitungstätigkeit in einem studienrelevanten Berufsfeld	ab einer Leitungstätigkeit von 3 Jahren ab einer Leitungstätigkeit von 1 Jahr	10 Punkte 8 Punkte
berufsfeldbezogene Weiterbildungen	studienrelevante Lehrgänge ab 150 Stunden studienrelevante Lehrgänge ab 50 Stunden	je 6 Punkte (bis zu 12) je 2 Punkte (bis zu 4)
Eltern-/ Pflegezeiten	- insgesamt mindestens ein Jahr	6 Punkte
Besonderes soziales, gesellschaftliches, berufliches oder politisches Engagement	- freiwilliges soziales, ökologisches oder kulturelles Jahr bzw. mind. einjähriger geregelter Freiwilligendienst	2 Punkte
	- insgesamt mind. 3-jährige ehrenamtliche Tätigkeit in sozialen oder anderen gesellschaftlich relevanten Bereichen	6 Punkte
	- Tätigkeit als Schulsprecher/in	2 Punkte
	- Tätigkeit als gewähltes Mitglied eines Personal- oder Betriebsrats	6 Punkte
	Tätigkeit als - gewähltes Mitglied in Kommunalparlamenten (z. B. Gemeinde, Stadt-, Kreistag) oder - gewähltes Landtags- oder Bundestagsmitglied	6 Punkte 8 Punkte

